



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 40
Datum: 28.02.2012

2012/060
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	29.03.2012	6

Betreff

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes, hier: § 9 KiBiz Jugendamtselternbeirat

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Umsetzung des § 9 KiBiz zur Kenntnis.

G I Ö B
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

In § 9 KiBiz sind die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung geregelt. (siehe Anlage 1)

Das erste KiBiz- Änderungsgesetz, welches am 22.07.2011 im Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet wurde, stellt die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage. Nach §9 Abs.6 Satz1 können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten, dem sogenannten Jugendamtselternbeirat (JAEB) zusammenschließen. Die Entscheidung, ob eine JAEB gebildet wird, liegt somit ausschließlich in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen.

Die Aufgabe des JAEB liegt nicht in der Wahrnehmung der Interessen einzelner Tageseinrichtungen oder einzelner Personen. Vielmehr geht es um Angelegenheiten, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen relevant sind. Hierbei kann es sich um die Betreuungsbedarfe und diesbezügliche Wünsche zum Angebot gegenüber dem Jugendamt und den Trägern der Kindertageseinrichtungen handeln. Zudem sollen auch die Interessen von Kindern mit Behinderung und auch von Kindern mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt werden.

Bei den Aufgaben des JAEB handelt es sich um Mitwirkungs- und nicht um Mitentscheidungsrecht. Die Entscheidung über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen dem Jugendamt, den freien Trägern respektive den nach den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Gremien.

Vorraussetzung für die Gültigkeit der Wahl zum JAEB ist, dass sich 15 Prozent der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen.

Im Sinne einer Unterstützungspflicht hat das Jugendamt am 29.11.2011 zur konstituierenden Sitzung eingeladen und diese moderiert.

14 Vertreter aus unterschiedlichen Elternbeiräten sind zu der Sitzung erschienen. Entscheidungen wurden von den Versammelten vor Ort getroffen.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzende	Frau Leder (Ev. Kindergarten Pöppinghausen)
2. Vorsitzender	Herr Holtermann (städt. Kindergarten Lummerland)
Stellvertretende Vorsitzende	Frau Rung (städt. Kindergarten Villa Kunterbunt)
Schriftführerin	Frau Kinkeldei (kath. Kindergarten St. Elisabeth)
Stellvertretende Schriftführerin	Frau Skovo (Awo Kindergarten Henrichenbourg)

Zu weiteren Sitzungen können das Jugendamt bzw. die Träger der Kindertageseinrichtungen von dem JAEB eingeladen werden, um die Sicht relevanter Fragen zu erörtern. Weiterhin wird ihnen die Möglichkeit gegeben, mindestens einmal im Jahr an der AG II teilzunehmen, im Bedarfsfall auch häufiger.

Den Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die im Rahmen der Beirats-tätigkeit bekannt geworden sind.

Der JAEB übt seine Tätigkeit für ein Jahr bis zur Neuwahl aus.

